

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badische Gesetze und Verordnungen für das standrechtliche Verfahren gegen die Theilnehmer an der im Mai 1849 ausgebrochenen Revolution

Leopold <I., Baden, Großherzog>

[s.l.], [ca. 1849]

[urn:nbn:de:bsz:31-12567](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12567)

Leopold Großherzog v. Baden

Großherzoglich Badische

Gesetze und Verordnungen

für das

Standrechtliche Verfahren

gegen

die Teilnehmer an der im Mai 1849 ausgebrochenen
Revolution.

266

042 B 62, 28, 6

RH

Inhalt.

- I. Gesetz über den Kriegszustand vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt v. 1848, Nr. XXXVII. S. 168—170).
- II. Gesetz über das standrechtliche Verfahren bei dem Militär vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt von 1848, Nr. XXXVII. S. 170—172).
- III. Provisorisches Gesetz vom 9. Juni 1849 über das standrechtliche Verfahren gegen die Teilnehmer an der im Mai d. J. ausgebrochenen Revolution (Regierungsblatt v. 1849, Nr. XXXII. S. 297—299).
- IV. Landesherrliche Verordnung vom 23. Juni 1849 die Erklärung des Großherzogthums in den Kriegszustand und des Standrechts betreffend (Regierungsblatt von 1849, Nr. XXXIV., S. 303).
- V. Landesherrliche Verordnung vom 13. Juli 1849 über die Erneuerung der Erklärung des Kriegszustandes und des Standrechts (Regierungsblatt Nr. XXXVIII., S. 327).
- VI. Landesherrliche Verordnung vom 19. Juli 1849, den Vollzug des Standrechts betreffend (Regierungsblatt Nr. XLIII., S. 351).
- VII. Erklärung des Babilchen Mittel- und Rheinkreises in den Kriegszustand durch den Befehlshaber der Reichstruppen, vom 15. Juni 1849.
- VIII. Erklärung des Großherzogthums Baden in den Kriegszustand, durch den Oberbefehlshaber der preussischen Operationsarmee am Rhein vom 19. Juni 1849.

20

I.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände
haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Wenn in einem Orte, einem Bezirke oder einem Kreise die Sicherheit des Staates dergestalt gefährdet ist, daß zu ihrer Aufrechthaltung die ordentlichen Gesetze daselbst nicht mehr ausreichen, kann die Staatsregierung denselben in Kriegszustand erklären, dessen Dauer, vorbehaltlich früherer Aufhebung, jeweils auf vier Wochen beschränkt ist.

Der Commandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bestimmten Truppenabtheilung kann, im Einverständnisse mit dem ihm beigegebenen Civilcommissär, jeweils auf acht Tage einzelne Orte der Bezirke selbst in den Kriegszustand erklären, und dies in einer den Umständen angemessenen Weise öffentlich bekannt machen.

§. 2.

Wer an einem im Kriegszustand befindlichen Orte:

1. Waffen trägt, ohne dazu von der Civilbehörde oder von der Militärbehörde ermächtigt zu sein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder
2. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Auführer, falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche ge-

eignet sind, das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maßregeln irre zu führen, oder

3. eine Volksversammlung veranlaßt, derselben beiwohnt oder zum Erscheinen dabei auffordert oder
4. einer zuständigen Handlung der Civil- oder Militärbehörde sich widersetzt, ein aus Veranlassung des Kriegszustandes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes oder erneuertes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu solchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
5. sei es durch Schrift oder Rede, oder wie sonst zu einem Verbrechen des Hochverrathes, Landesverrathes, Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit oder einer Befreiung der Gefangenen, oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen auffordert, oder
6. Soldaten zur Untreue zu verleiten sucht, oder
7. die Eisenbahn so beschädigt, daß dadurch die militärischen Bewegungen gehindert werden könnten,

wird sofort verhaftet, um, so lange der Kriegszustand dauert, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Gefangener behandelt zu werden.

§. 3.

Der nach §. 2 vom Militär oder von der Polizeibehörde Verhaftete wird nach §. 15 der Verfassungsurkunde innerhalb zwei Tagen von dem Beamten vernommen.

Von einem Civil- und zwei Militärbeamten, oder, wenn er eine Militärperson ist, von drei Militärbeamten wird sofort, ohne Zulassung eines Rechtsmittels, entschieden, ob die Gefangenschaft fortzudauern habe.

§. 4.

Dem Militärcommandanten steht es zu, den Gefangenen an irgend einem sicheren Verwahrungsorte im Inlande oder einem anderen Bundesstaate festzuhalten, oder auch schon vor Ablauf des im §. 2 erwähnten Termins an den wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens zuständigen Richter abzuliefern.

§. 5.

Wenn die Handlung, wegen welcher nach §. 2 die Verhaftung erfolgt ist, an und für sich sonst mit keiner oder nur mit einer geringeren Strafe als mit Arbeitshaus von drei Monaten bedroht ist, so wird sie, als an einem im Kriegszustande befindlichen Orte verübt, jedenfalls mit einer Strafe von 14 Tagen Gefängniß bis zu 3 Monaten Arbeitshaus getroffen.

Ist das Verbrechen an und für sich schon mit einer Strafe von 3 Monaten Arbeitshaus oder mit einer höheren Strafe, jedoch nicht mit dem Tode bedroht, so wird ein Strafzusatz erkannt, der nicht weniger als einen Monat Arbeitshaus und nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus betragen darf. Der §. 52 des Strafgesetzbuchs ist auch in diesem Falle anwendbar.

§. 6.

Gegen Denjenigen, welcher in einem im Kriegszustand befindlichen Orte eine Widerseßlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen in der Hand verübt, ist die sofortige

Anwendung der Waffengewalt ohne irgend eine Beschränkung zulässig.

§. 7.

Sind eine Mehrzahl von Bewaffneten bei einander, so wird gegen sie, wenn sie in bedrohlicher Stellung sind, sogleich, außerdem aber, wenn sie auf Anrufen nicht alsbald die Waffen niederlegen und sich ergeben, ohne allen Verzug die Waffengewalt unbeschränkt angewendet und selbst die Fliehenden werden damit verfolgt.

§. 8.

Ist durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militärische Besetzung des Ortes nöthig geworden, so kann von Uns der Gemeinde, welche, wie sich von selbst versteht, die Kosten der Besetzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegsteuer auferlegt werden, die jedoch der nachträglichen ständischen Zustimmung unterliegt.

§. 9.

Dieses Gesetz verliert seine Wirksamkeit von selbst beim Schlusse des nächsten Landtags, wenn es dort nicht erneuert wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

Bekk, F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs: B ü c k l e r.

II.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

In Zeiten eines ausgebrochenen oder nahe drohenden Krieges oder hochverrätherischen Aufruhrs von größerem Umfange kann für das ganze Armee-corpß oder für einzelne Truppenabtheilungen, sobald sich ein verbrecherischer Geist darin zeigt, das Standrecht erklärt werden.

Art. 2.

Die Anordnung desselben geschieht durch den Divisionscommandanten, die Verkündung nach einem mit der Trommel oder Trompete gegebenen Zeichen vor versammeltem Truppenkörper durch dessen Befehlshaber.

Art. 3.

Die Folge davon ist ein abgekürztes Verfahren wegen aller in den Gesetzen bedingt oder unbedingt mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, insbesondere

1. wegen Treulosigkeit,
2. wegen thätlicher Insubordination,
3. wegen Blünderung.

Art. 4.

Das standrechtliche Verfahren findet vor einem vom Commandirenden zu berufenden außerordentlichen Kriegsgerichte statt, welches aus sieben Personen besteht, nämlich:

- 1 Stabsoffizier als Vorsitzender,
- 1 Hauptmann oder Rittmeister,
- 1 Oberlieutenant,
- 1 Lieutenant,
- 1 Feldwebel oder Wachmeister,
- 1 Corporal,
- 1 Soldat.

Hat der Angeklagte einen höheren Rang, als den eines Majors, so wird je ein weiterer Stabsoffizier im aufsteigenden Grad, mit Weglassung einer verhältnißmäßigen Anzahl Mitglieder von unten auf beigezogen.

Art. 5.

Das Amt des Anklägers wird einem Offizier aufgetragen. Ebenso das des Untersuchungsbeamten, sofern nicht augenblicklich ein Auditor oder ein anderer Rechtsgelehrter zu Gebote steht.

Art. 6.

Dieses außerordentliche Kriegsgericht verhandelt in folgender Weise:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich und muß ohne Unterbrechung, einschließlich der Urtheilsvollstreckung, jedesmal innerhalb vierundzwanzig Stunden beendigt sein.
2. Nach Vernehmung der Anklage schreitet der Untersuchungsbeamte zur Vernehmung des Angeklagten und der sofort zu beeidigenden Zeugen, wobei nur auf das in der Anklage bezeichnete Verbrechen Rücksicht genommen wird.

3. Der Angeklagte kann aus der Zahl der am Orte anwesenden Militärpersonen einen Vertheidiger wählen. Wählt er keinen, so bestellt ihm das Gericht einen solchen aus der Reihe seiner Ranggenossen. Der Vertheidiger muß die ihm übertragene Vertheidigung übernehmen, er ist, so oft er es verlangt, zu hören. Das letzte Wort gebührt jedesmal dem Angeklagten.
4. Das Gericht kann nur zum Tode verurtheilen (Art. 3), oder völlig freisprechen, oder die Sache zur weiteren Untersuchung und Erledigung an das ordentliche Kriegsgericht verweisen.
 Letzteres geschieht namentlich, wenn auf eine geringere als Todesstrafe zu erkennen ist, sei es, daß das Verbrechen des Angeklagten nicht unter die mit Todesstrafe bedrohten gehört, oder daß Milderungsgründe vorhanden sind; ebenso, wenn die Sache nicht hinreichend aufgeklärt oder nicht dringend erscheint.
5. Die Abstimmung geschieht von unten herauf, und der Vorsitzende stimmt nur bei eintretender Stimmengleichheit mit; zum Todesurtheil ist jedoch eine Mehrheit von vier Stimmen, die des Vorsitzenden nicht gezählt, erforderlich.
6. Ueber den Hergang der Sache ist eine mindestens summarische Aufzeichnung zu machen; das Urtheil muß wörtlich, wie es verkündet wird, niedergeschrieben und die Beurkundung des ganzen Vorgangs von wenigstens dreien Derjenigen, die dabei mitgewirkt haben, unterschrieben werden.

Art. 7.

Gegen standrechtliche Verurtheilung findet kein Rechtsmittel, weder Rechts-, noch Gnadenrecurs, noch Revision oder Restitution statt.

Das Obercommando kann sich jedoch die Prüfung und Genehmigung vorbehalten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs: B ü c h l e r.

III.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Anbetracht der Gefahren, denen das Großherzogthum durch die Usurpation einer revolutionären Regierung ausgesetzt ist, und in Erwägung, daß die Reichstruppen mit den sich ihnen anschließenden treu gebliebenen badischen Truppen zur Wiederherstellung der Staatsordnung in das Großherzogthum einrücken, finden Wir Uns veranlaßt, auf den Grund des §. 66 der Verfassungs-Urkunde und im Einverständniß mit der deutschen Centralgewalt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Militär-Commandant, der wenigstens eine Brigade zu befehligen hat, ist ermächtigt, diejenigen Bezirke, in denen er es für nöthig erachtet, in Unserem

Namen, nach dem Gesetz vom 7. Juni 1848, in Kriegszustand zu erklären, mit der ferneren Wirkung, daß für die in Kriegszustand erklärten Bezirke nicht nur gegen die aufrührerischen Truppen nach dem Gesetz über das militärstandrechtliche Verfahren vom 7. Juni 1848, sondern allgemein nach Maßgabe der nachfolgenden §§. 2—5 das Standrecht eintritt.

§. 2.

Wer während der Dauer des Kriegszustandes

1. bewaffnet an einem Angriffe oder Widerstand gegen die gesetzliche Autorität oder bewaffnete Macht, oder an einer unerlaubten bewaffneten Versammlung Antheil nimmt, oder sich auf dem Wege dazu oder zu einem gewaltsamen Unternehmen befindet, — oder wer
 2. zu solcher Bewaffnung oder solchem Waffengebrauch oder überhaupt zu Hochverrath, Landesverrath oder Aufruhr auffordert,
 3. Soldaten in irgend einer Weise zum Treubruch verleitet,
 4. Anlagen macht, oder bestehende Anlagen zerstört, um militärische Bewegungen zu hindern,
 5. den Aufrührern als Spion dient, oder die für die Wiederherstellung der Staatsordnung einschreitenden Truppen zu ihrem Nachtheil irre zu führen sucht,
- wird standrechtlich mit dem Tode, oder bei minderer Betheiligung mit Zuchthaus von 10 Jahren bestraft.

§. 3.

Diese Vergehen werden von einem Kriegsgericht abgeurtheilt, welches nach Artikel 4 des am 7. Juni 1848 über das standrechtliche Verfahren beim Militär erlassenen Gesetzes zusammengesetzt wird. In so weit es Civilpersonen betrifft, findet dabei der letzte Absatz des Art. 4 des gedachten Gesetzes keine Anwendung.

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 5—7 des nämlichen Gesetzes, jedoch mit der Aenderung, daß das Gericht in den dazu geeigneten Fällen auf die im §. 2 erwähnte zehnjährige Zuchthausstrafe erkennt und den alsbaldigen Vollzug anordnet. Kann wegen ungenügender Aufklärung der Sache weder die zehnjährige Zuchthausstrafe noch die Todesstrafe erkannt und der Angeschuldigte auch nicht sogleich völlig freigesprochen werden, oder erscheint die Aburtheilung hinsichtlich eines Angeschuldigten überhaupt nicht als dringend, so wird die Sache zur weiteren Untersuchung und Erledigung an den ordentlichen Richter verwiesen. Bei der im Art. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 erwähnten Wahl eines Verteidigers ist der Angeklagte, der nicht zum Militär gehört, in seiner Auswahl nicht auf Militärpersonen beschränkt und eben so wenig das Gericht, vorausgesetzt, daß das Verfahren dadurch nicht aufgehalten wird.

§. 4.

Ist das Todesurtheil gegen eine größere Anzahl der am nämlichen Vorgang Beteiligten ausgesprochen, so wird der Commandirende hinsichtlich der darunter

bedinglichen verhältnißmäßig weniger schwer Belasteten den Vollzug des Erkenntnisses aufschieben, und Unsere Entschließung über Begnadigung oder Strafverwandlung einholen.

§. 5.

Hinsichtlich der Teilnehmer an den hochverräterischen Unternehmungen seit dem 11. Mai d. J., die nicht erst nach Verkündigung des Kriegszustandes eine der im §. 2 erwähnten Handlungen verüben, findet diese Verordnung nur auf Diejenigen Anwendung, welche zu den Anstiftern gehören, oder an der hochverräterischen Verbindung Theil genommen haben, und nicht nach Verkündigung dieser Verordnung ohne allen Verzug sich völlig lossagen, indem sie sich der gesetzlichen Gewalt unterwerfen, und zugleich Alles, was in ihren Kräften steht, beitragen, auch die Mitschuldigen zur schleunigen Unterwerfung zu bringen, und dadurch den weiteren strafbaren Erfolg ihrer verbrecherischen Unternehmungen zu verhindern.

§. 6.

Während der Dauer des Kriegszustandes sind alle Bezirks- und Ortsbehörden, die sich mit der Sicherheitspolizei und überhaupt mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu befassen haben, dem Militärcommandanten untergeordnet, und auch die Bürgerwehr steht unter seinem Oberbefehl.

In allen Bezirken, in welchen sich Truppen befinden, können die Militärbehörden die Sicherheits-

polizei auch unmittelbar selbst handhaben, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Gemeinschaft mit den ihnen beigegebenen Civilcommissären auch polizeiliche Anordnungen und Verbote erlassen, die Uebertretungen mit Festnehmung und polizeilicher Strafe bedrohen, und diese durch die Civilbehörden vollziehen lassen, oder nach Umständen selbst vollziehen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Frankfurt a. M., den 9. Juni 1849.

Leopold.

Klüber. Stengel.

IV.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Bezug auf das provisorische Gesetz vom 9. d. M., Regierungsblatt Nr. XXXII., den Kriegszustand und das Standrecht betreffend, erklären Wir, so weit solches nicht schon auf den Grund des §. 1 jenes Gesetzes durch die Militärcommandanten geschehen ist, andurch das ganze Großherzogthum in den Kriegszustand, und zwar mit allen in den §§. 1—6 des erwähnten Gesetzes aufgeführten Wirkungen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Mainz, den 23. Juni 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

V.

**Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Nach Ansicht des Gesetzes vom 7. Juni vorigen Jahres, Regierungsblatt Nr. XXXVII., und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wird die unter dem 23. vorigen Monats im Regierungsblatte Nr. XXXVI. verkündete Erklärung des Kriegszustandes und des Standrechts für Unser ganzes Großherzogthum hiermit auf weitere vier Wochen von heute an erneuert.

Gegeben zu Mainz, den 13. Juli 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs: Schunngart.

VI.

**Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

In Anbetracht, daß bei der thatsächlichen und rechtlichen Auflösung Unseres Armeecorps der höchst dringliche Vollzug des verkündeten Standrechtes durch Unser eigenes Militär im gegenwärtigen Augenblicke

als unmöglich erscheint, und eben deshalb das Obercommando der Königlich Preussischen Operationsarmee am Rhein auf Unser Ansehen diesen Vollzug nach Maaßgabe Unserer Gesetze vom 7. Juni des vorigen und vom 9. Juni dieses Jahres übernommen hat, dabet jedoch einige nähere Bestimmungen rücksichtlich des Verfahrens eintreten müssen, verordnen Wir nachträglich zu den angeführten Gesetzen, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

1. Als Ankläger kann in allen Fällen jeder badische Staatsbürger aufgestellt werden, ebenso als Vertheidiger, vorausgesetzt daß das Verfahren dadurch nicht aufgehalten wird.
2. Die Prüfung und Genehmigung, welche nach Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 das Obercommando sich vorbehalten kann, steht Unserem Kriegsministerium zu und ist bei solchem Vorbehalte der Vollzug des Erkenntnisses wie in dem, §. 4 des Gesetzes vom 9. Juni dieses Jahres erwähnten Falle, aufzuschieben.

Gegeben zu Mainz, den 19. Juli 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs: Schunggart.

VII.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und unter Hinweisung auf die Großherzoglich Badische Verordnung vom 9. d. M., das Standrechtsgesetz betreffend, wird andurch der Unter- und Mittelrheinkreis des Großherzogthums Baden mit der Wirkung in den Kriegszustand erklärt, daß für diese beiden Regierungsbezirke nicht nur gegen die aufrührerischen Truppen nach dem Großherzoglich Badischen Gesetze über das standrechtliche Verfahren vom 7. Juni 1848, sondern allgemein nach Maßgabe der Paragraphen 2 bis 5 der Verordnung vom 9. d. M. das Standrecht eintritt.

Zwingenberg, den 15. Juni 1849.

Der Befehlshaber
der Reichstruppen zwischen dem Main und Neckar.
gez. von Peucker.

VIII.

Erklärung des Großherzogthums Baden in
den Kriegszustand.

Da die Aufrührer im Großherzogthum Baden fortfahren, sich zum bewaffneten Widerstande gegen die zur Herstellung der rechtmäßigen Regierung im Lande, an dessen Grenzen versammelte Armee zu rüsten, auch bereits durch den Kampf selbst derselben entgegen getreten sind, so erkläre ich, als Oberbefehlshaber der zu jenem Zwecke gegen Baden aufgestellten preussischen Armee, das ganze Großherzogthum Baden hiermit in den Kriegszustand.

Hiernach verfallen nunmehr alle diejenigen Personen in dem Großherzogthum Baden, welche den unter Meinen Befehlen stehenden Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, dem Kriegsgericht.

Die Corps-Commandeurs haben hiernach das Erforderliche anzuordnen und sind befugt, die Todesurtheile zu bestätigen.

Neustadt a. d. Saardt, den 19. Juni 1849.

Der Oberbefehlshaber
der preussischen Operationsarmee am Rhein.
Prinz von Preußen.



Is A. 1367

genau mit aller Feine
in aller der Schild

